

II A 2 - H 1345 - 36/02II

5. August 2002

RD Schlautmann - 18 81 -
ORR Schäper - 11 03 -

Fax: 88 1103

Sb 0 ist unberichtet.

*Man hat ein Kollegium ein-
sehen, da, es amwehst
die weitere Entwicklung*

AL II

auf dem Dienstweg

zur Unterrichtung der Leitung

M. G.

*(Steuerschätze) abzurufen
ist.*

Haushaltsentwicklung 2002;
Optionen für die Haushaltsführung

[Signature]
6. VIII

I. Vorschlag

- Verzicht auf eine haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 41 Bundeshaushaltsordnung)
 - Inanspruchnahme der Restkreditermächtigung inkl. Entsperrung durch HA (§ 2 Abs. 9 HG 2002)
 - Finanzierung eines etwaigen darüber hinaus gehenden Fehlbetrages durch Kassenverstärkungskredit (§ 25 Abs.3 BHO/§ 3 HG 2002)
 - Alternative: Nachtragshaushalt 2002
- Über den Weg muss zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

II. Sachverhalt

Auf Grund der vorliegenden Daten (Monatsmeldung über die Haushaltsentwicklung einschließlich Steuereinnahmen, Arbeitsmarktdaten, Münzeinnahmen) ergeben sich – unter

Berücksichtigung der Entlastungen – Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt in Höhe von rd. 12 Mrd. €.

III. Stellungnahme

- **Sperre**

pro: Handlungsfähigkeit; kein Vorwurf der Untätigkeit, Einhaltung der Zusagen im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt;

contra: Vertretbares Volumen einer Sperre deckt Fehlbetrag nicht; Sparmaßnahmen gefährden bei derzeitigem Konjunkturverlauf die wirtschaftliche Erholung, da Investitionen betroffen sind; Sperre kann aller Erfahrung nach im disponiblen Bereich max. bis zu 1 Mrd. € erbringen; das hier in Frage stehende Volumen würde zwangsläufig deutliche Einschnitte bei den Investitionen hervorrufen.

Sperre bedeutet oftmals eine Verschiebung von Maßnahmen; Druck auf Haushalt 2003 würde erhöht.

- **Art. 115 Grundgesetz**

Es ist mit der Überschreitung der Kreditobergrenze des Art. 115 GG im Vollzug zu rechnen. Demzufolge wird auch wieder die politische Diskussion geführt werden müssen, ob Art. 115 GG im Vollzug Anwendung findet.

BRH ist dieser Auffassung.

- **Unterrichtung nach § 10 Abs. 2 BHO**

Gesonderte Unterrichtung ist nicht erforderlich, da BT nach § 37 BHO/§7 Abs. 1 HG 2002 im Falle der üpl. Ausgaben für den Arbeitsmarkt sowie zur Entsperrung der Restkredit-ermächtigung gem. § 2 Abs. 9 HG 2002) konsultiert wird.

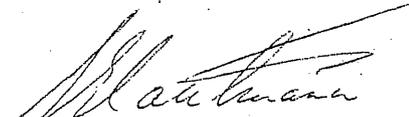
In diesem Verfahren hat der HA auch die Möglichkeit, die Frage eines etwaigen Nachtragshaushalts zu erörtern.

- **Finanzierung Fehlbetrag gem. § 25 Abs. 3 BHO**

Fehlbetrag aus Haushaltsabschluss 2002 (Deckung des Defizits über Kassenverstärkungskredite oberhalb NKA + Restkredite) ist entweder 2003 oder 2004 auszugleichen: Option zur Vermeidung: Höherer Einsatz von Privatisierungserlösen zur Haushaltsfinanzierung bei gleichzeitiger Erhöhung Platzhaltergeschäft für 2002.

- **Platzhalterlösung**

Höherer Einsatz von Privatisierungserlösen zur Haushaltsfinanzierung; Hinweis: hat Relevanz für künftige Haushalte



Schlautmann